

Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, Gemeinsame Antiterrordatei - die modernen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Ermittlungsmethoden aus verfassungsrechtlicher Perspektive

I. Drei Beispiele für moderne Ermittlungsmethoden

- Standardmaßnahmen zur Informationsgewinnung auf der Grundlage von Spezialermächtigungen
- 1. Die Telekommunikationsüberwachung (§§ 100a ff. StPO, § 33b BbgPolG, G10)
 - Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation (Telefon, Fax, E-Mail, SMS, VoIP, Chats etc.)
 - Ermittlung von Inhalten sowie Verkehrsdaten, Geräte- und Kartennummern und Gerätestandorten
 - kann durch Vorratsdatenspeicherung unterstützt und ergänzt werden (vgl. BVerfGE 125, 260)
- 2. Die Online-Durchsuchung (vgl. § 20k BKAG, Art. 34d BayPAG)
 - verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Computer, Smartphones, Tablets, WLAN etc.) über Kommunikationsnetze, zur Überwachung ihrer Nutzung und Ausforschung ihrer Speichermedien
- 3. Die Informationsvernetzung über die Gemeinsame Antiterrordatei (ATDG)
 - gemeinsame Datenbank von 38 verschiedenartigen Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zur Aufklärung oder Bekämpfung des internat. Terrorismus mit Bezug zu Deutschland
 - abgestuftes System mit Unterscheidung zwischen Grunddaten und erweiterten Grunddaten (§ 3 I Nr. 1) sowie offener, beschränkter und verdeckter Speicherung (§ 4)

II. Die modernen Ermittlungsmethoden und das Staatsorganisationsrecht

1. Probleme der bundesstaatlichen Kompetenzordnung (→ BVerfGE 113, 348)
2. Das Problem der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten
 - gebietet Grundgesetz Trennung? Nur organisatorische und funktionelle oder auch informationelle Trennung?

III. Die modernen Ermittlungsmethoden und die Grundrechte

1. Die einschlägigen Grundrechte
 - Exkurs: beachte zusätzlich Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)!
 - a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG)
 - aa) in seiner Ausprägung als allgemeines "Datenschutz-Grundrecht": das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* (→ BVerfGE 65, 1)
 - Recht, selbst über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen
 - bb) in seiner Ausprägung als "Computerschutz-Grundrecht": das *Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme* (→ BVerfGE 120, 274)
 - Schutz des informationstechnischen Systems als Ganzes
 - b) Das *Fernmeldegeheimnis* (Art. 10 GG)
 - Schutz der unkörperlichen Informationsübermittlung an indiv. Empfänger mittels Telekommunikation
 - c) Andere Grundrechte
 - aa) aus dem Grundgesetz
 - bb) aus der Brandenburgischen Verfassung
2. Die entscheidenden Maßstäbe bei der Grundrechtsprüfung
 - a) Bestimmtheit und Klarheit der gesetzlichen Grundlagen
 - Anlass, Zweck und Grenzen müssen bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt sein
 - problematisch: Tendenz zu übermäßig komplexen Normen
 - b) *Verhältnismäßigkeit* (insbes. Angemessenheit)
 - Einsatz der modernen Methoden nur als ultima ratio zum Schutze besonders wichtiger Rechtsgüter (vgl. z.B. § 33b I i.V.m. § 33a I BbgPolG)
 - Maßnahmen zu befristen (vgl. z.B. § 33b V 5 BbgPolG)
 - absoluter Schutz des *Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung* (→ BVerfGE 109, 279) (vgl. z.B. § 33b II 3 BbgPolG)
 - in diesem Zusammenhang auch Schutz des Berufsgeheimnisses
 - Problem: was bedeutet "absoluter" Schutz?
 - Verhältnismäßigkeitssicherung durch besondere *Verfahrensvorkehrungen*
 - Richtervorbehalt, Unterrichtung des Betroffenen, Kennzeichnung der Daten, unverzügliche Sperrung und Löschung nicht mehr erforderlicher Daten etc. (vgl. z.B. § 33b V, VII, VIII, IX BbgPolG)

3. Besondere Problemstellungen bei den einzelnen Maßnahmen
- a) Telekommunikationsüberwachung
 - betroffenes Grundrecht: Fernmeldegeheimnis
 - Verwendbarkeit ungewollt erhobener Kernbereichsdaten zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der Person? (vgl. § 33b IX BbgPolG)
 - b) Online-Durchsuchung (→ BVerfGE 120, 274)
 - betroffenes Grundrecht: Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
 - besondere Anforderungen der Verhältnismäßigkeit
 - Einsatz nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für konkrete Gefahr für überragend wichtige Rechtsgüter
 - Richtervorbehalt
 - besondere Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
 - c) Gemeinsame Antiterrordatei
 - betroffenes Grundrecht: Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Kreis der beteiligten Behörden hinreichend gesetzlich bestimmt? (→ § 1 II ATDG)
 - Probleme der Verhältnismäßigkeit
 - geringe Eingriffsschwelle für Nutzung der Daten (→ § 5 I ATDG)
 - einfacher unmittelbarer Zugriff auf die sensiblen erweiterten Grunddaten im weit definierten "Eilfall" (→ § 5 II ATDG)

IV. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Literaturauswahl

- Baldus, Manfred*: Der Kernbereich privater Lebensgestaltung - absolut geschützt, aber abwägungsoffen, JZ 2008, 218
- Hömig, Dieter*: "Neues" Grundrecht, neue Fragen? Zum Urteil des BVerfG zur Online-Durchsuchung, Jura 2009, 207
- Roggan, Fredrik*: Die "neue Sicherheitsarchitektur" der Bundesrepublik Deutschland. Anti-Terror-Datei, gemeinsame Projektdateien und Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, NJW 2007, 876
- Ruhmannseder, Felix*: Vernetzte Terrorismusbekämpfung mit Hilfe der sog. "Antiterrordatei", JA 2008, 373
- Steinhorst, Lars*: Polizei- und Ordnungsrecht in Brandenburg, 2010, Rdnr. 482 ff.
- Tschentscher, Axel*: Das Grundrecht auf Computerschutz, AJP 4/2008, www.servat.unibe.ch/jurisprudencia/lit/computerschutz.pdf
- Wegener, Bernhard*: Das "neue Grundrecht" auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Jura 2010, 847
- Wolff, Amadeus; Scheffczyk, Fabian*: Verfassungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Antiterrordatei von Polizei und Nachrichtendiensten, JA 2008, 81

Prof. Dr. Thomas Schmitz, www.jura.uni-goettingen.de/schmitz, www.lanet.lv/~tschmit1; E-Mail: tschmit1@gwdg.de.

(Datei: Schmitz, Moderne Ermittlungsmethoden und Verfassungsrecht)